

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2338

vom 21. September 1993

Aufnahme des Bauernhauses Dorfplatz 5 in Maisprach in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Bauernhaus Dorfplatz 5 steht hinter einem grossen Bauerngarten zurückgesetzt im Norden des Dorfplatzes als dessen nördlicher Abschluss.

Aufgrund der Jahreszahl 1820 im Scheitel des Eingangs wurde das Haus damals offensichtlich von Grund auf neu erbaut. Nach den Skizzen des Geometers Georg Friedrich Meyer stand hier vorher ein Holzständerhaus mit Strohdach.

Das 1820 erbaute Bauernhaus wird als relativ langgestreckter Baukörper von einem steilen Satteldach bedeckt. Wegen seiner Funktion steht das Ökonomiegebäude direkt an der Strasse und umfasst unter dem vorgezogenen Satteldach das rundbogige Tor der Scheune zwischen zwei Stallteilen. Der zweigeschossige, dreiachsige Wohnteil wurde später Richtung Westen um zwei Achsen erweitert. Fenster und Türen sind stichbogig, wobei der Eingang mit Merkmalen der Hemmiker Steinmetzen verziert ist. Der Scheitelstein zeigt die Jahreszahl 1820 und die Initialen HB SR mit der Pflugschar, dem Symbol für die Landwirtschaft. Zum Eingang führt eine Freitreppe, dicht daneben ein rundbogiges Tor in den Keller. Im Westgiebel erkennt man gotische Fensterchen und auf der Rückseite einen rundbogigen Eingang.

Das stattliche spätbarocke Bauernhaus entstand 1820, also zu einer Zeit, da Maisprach noch zu Basel gehörte. Getreide und Reb-
bau verhalfen damals dem Dorf zu einem gewissen Wohlstand, der sich in für das Baselbiet relativ grossen Bauernhöfen kundtat.

Die Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], und der Gemeinderat Maisprach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Dorfplatz 5, gelegen auf Parzelle Nr. 1250, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED],
Dorfplatz [REDACTED] 4464 Maisprach
- Gemeinderat Maisprach, 4464 Maisprach
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
+ Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

Kundt